

Grüezi mitenand zum

BKZ Z'FOIFI AM FOIFI

Hindernisfrei Bauen – Gewusst wie!

Referat, Diskussion und Apéro

Regina Walthert, Architektin und Bauberaterin BKZ
Olga Manfredi, Juristin und Geschäftsleiterin BKZ

Mittwoch, 26. November 2008, 17.00
Sitzungszimmer BKZ, Kernstr. 57, 8004 Zürich

Programm

- Begrüssung

Olga Manfredi

- Einführung ins Recht

Regina Walthert

- Einführung in:
die Bauberatung der BKZ
das hindernisfreie Bauen
- Diskussion und Apéro

Hindernisfrei Bauen – Gewusst wie!



!!

- "Wirksames Recht ist nur gelebtes Recht, sonst bleibt es toter Buchstabe
- Dazu braucht es uns alle – die Betroffenen und die Fachleute, die Bauämter, die Planer und die Bauherren.....
- Nur gemeinsam können wir eine Umwelt für alle schaffen.

Der Aufbau unseres Rechtssystems - Gleichstellungsrecht

- Völkerrecht
 - UNO-Konventionen
 - EMRK - Europäische Menschenrechtskonvention
 -
- Nationales Recht
 - Bundesverfassung
 - Behindertengleichstellungsgesetz BehiG
 -
- Interkantonale Vereinbarungen
 -
- Kantonales Recht
 - Kantonsverfassung
 - Bau- und Planungsgesetze
 -
- Kommunales Recht
 - Bauordnungen
 - Baubewilligungen
- Richtlinien und Normen

Rechtsgleichheit

Art. 8 Bundesverfassung

- ¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- ² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nichtwegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oderwegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.
(Herabwürdigungstheorie, qualifizierte Benachteiligung).
- ³ Gleichstellung von Frau und Mann.....
- ⁴ Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.
(Benachteiligungstheorie)

Behindertengleichstellungsgesetz BehiG

Art. 1 Zweck

¹ Das Gesetz hat zum Zweck,

Benachteiligungen

**zu verhindern,
zu verringern
oder
zu beseitigen,**

denen Menschen mit Behinderung
ausgesetzt sind

Benachteiligung - Art. 2 BehiG

„ Eine Benachteiligung liegt vor,

wenn Behinderte

**rechtlich oder tatsächlich anders
als nicht Behinderte behandelt**

und dabei **ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt** werden als diese,

oder wenn eine **unterschiedliche Behandlung fehlt**,
die zur **tatsächlichen Gleichstellung** Behinderter und nicht Behinderter
notwendig ist.“

Begriff der Behinderung

Nach BehiG - Art. 2 BehiG

- „In diesem Gesetz bedeutet ***Mensch mit Behinderung*** (Behinderter) eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde ***körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung*** erschwert oder verunmöglicht, ***alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.***“

Chancengleichheit, Partizipation

Nach IV - Art. 8 ATSG

- „Als Invalidität im Sinne dieses Gesetzes gilt die durch einen ***körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall*** verursachte, ***voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit.***“

Die Behinderung misst sich an der wirtschaftlichen Unabhängigkeit

Geltung des BehiG im Bereich Bauen Art. 3 BehiG

Das Gesetz gilt für:

- a. öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung der öffentlich zugänglichen Bereiche erteilt wird;
- b. öffentlich zugängliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (Bauten, Anlagen, Kommunikationssysteme, Biletbezug) und Fahrzeuge, die einem der folgenden Gesetze unterstehen
- c. Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung erteilt wird;
- d. Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung erteilt wird;

.....

Verhältnis zum kantonalen Recht – Art 4 BehiG

Dieses Gesetz

steht weitergehenden

Bestimmungen der Kantone

zu Gunsten der Menschen mit Behinderungen

nicht entgegen.

Rechtsansprüche und Verfahren – Art 7 BehiG

Rechtsansprüche bei Bauten, Einrichtungen oder Fahrzeugen

- ¹ Wer im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 **benachteiligt** wird, kann **im Falle eines Neubaus oder einer Erneuerung einer Baute oder Anlage** im Sinne von Artikel 3 Buchstaben a, c und d:
 - a. **während des Baubewilligungsverfahrens** von der zuständigen Behörde verlangen, dass die Benachteiligung unterlassen wird;
 - b. **nach Abschluss** des Baubewilligungsverfahrens ausnahmsweise **im Zivilverfahren** einen Rechtsanspruch auf Beseitigung geltend machen, **wenn das Fehlen der gesetzlich gebotenen Vorkehren im Baubewilligungsverfahren nicht erkennbar war.**

Beschwerdelegitimation der Behindertenorganisationen – Art. 9 BehiG

- ¹ Behindertenorganisationen gesamtschweizerischer Bedeutung, die seit mindestens zehn Jahren bestehen, können Rechtsansprüche auf Grund von Benachteiligungen, die sich auf eine grosse Zahl Behinderter auswirken, geltend machen.

Berechtigt sind:

1. Behinderten-Selbsthilfe Schweiz (AGILE)
2. Federazione ticinese per l'integrazione degli handicappati (FTIA)
3. pro auditio schweiz
4. PRO INFIRMIS
5. Procap
6. Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter (SAEB)
7. Schweizer Paraplegiker-Vereinigung (SPV)
8. Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband (SBV)
9. Schweizerischer Blindenbund Selbsthilfe blinder und sehbehinderter Menschen (SBb)
10. Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen (SZB)
11. Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen (Sonos)
12. Stiftung zur Förderung einer behindertengerechten baulichen Umwelt

Verhältnismässigkeit – Art. 11 BehiG

Allgemeine Grundsätze

- 1 Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde ordnet die Beseitigung der Benachteiligung nicht an, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis steht, insbesondere:
 - a. zum wirtschaftlichen Aufwand;
 - b. zu Interessen des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes;
 - c. zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit.

Verhältnismässigkeit in Zahlen – Art 12 BehiG

Besondere Fälle

- ¹ Bei der Interessenabwägung nach Artikel 11 Absatz 1 ordnet das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die

Beseitigung der Benachteiligung beim Zugang zu Bauten, Anlagen und Wohnungen nach Artikel 3 Buchstaben a, c und d nicht an,

wenn der **Aufwand für die Anpassung 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes**

beziehungsweise

des **Neuwertes der Anlage oder 20 Prozent der Erneuerungskosten übersteigt.**

Begriffe im Bereich Bauen – Art. 2 BehiV

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. **Bau und Erneuerung**: *Die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen, soweit sie einem ordentlichen oder einfachen kantonalen **Bewilligungsverfahren** unterstellt sind;*
- b. **Bauten und Anlagen**: *befristet errichtete oder auf Dauer angelegte Räumlichkeiten und Einrichtungen;*
- c. *öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen:*
 1. die einem beliebigen Personenkreis offen stehen,
 2. die nur einem bestimmten Personenkreis offen stehen, der in einem besonderen Rechtsverhältnis zu Gemeinwesen oder zu Dienstleistungsanbieterinnen und –anbietern steht, welche in der Baute oder Anlage tätig sind. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen, die zur Kampf- und Führungsinfrastruktur der Armee gehören,
- 3. in denen Dienstleistungsanbieterinnen und –anbieter persönliche Dienstleistungen erbringen;

Verfassung des Kantons Zürich – Rechtsgleichheit Art. 11

- ¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- ² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nichtwegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.
- ³ Mann und Frau sind gleichberechtigt.....
- ⁴ **Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Leistungen.** Entsprechende Massnahmen müssen wirtschaftlich zumutbar sein.
- ⁵ Um die tatsächliche Gleichstellung zu erreichen, sind Fördermassnahmen zu Gunsten von Benachteiligten zulässig.

Umsetzung der Grundrechte – Art 138 KV

- ¹ Die Behörden treffen **innert fünf Jahren nach Inkrafttreten** dieser Verfassung die Vorkehrungen, um
- a. die Grundrechte gemäss den Art. 11 Abs. 4, 14 und 17 zu gewährleisten;
 -
- ² Die in den genannten Verfassungsbestimmungen enthaltenen Rechte können erst **nach Ablauf dieser Frist unmittelbar geltend gemacht** werden.

Zürcher Planungs- und Baugesetz (PBG) vom Januar 1991

§ 239, Absatz 4

Bei Bauten und Anlagen,

die dem Publikum zugänglich sind,

bei denen nach Zweckbestimmung sonst ein Bedarf besteht
oder die das Gemeinwesen durch Beiträge unterstützt,

sind hinsichtlich Gestaltung und Ausrüstung
die Bedürfnisse von Behinderten und Betagten zu berücksichtigen.

In Wohnüberbauungen und Geschäftshäusern
sind die Bedürfnissen von Behinderten und Betagten
angemessen zu berücksichtigen.

Besondere Bauverordnung I (BBV I), Änderung vom 01.07.2005

§ 34

- Das **behindertengerechte Bauen richtet sich** nach dem **Behindertengleichstellungsgesetz** des Bundes und **dessen Ausführungsvorschriften** sowie nach den **Bestimmungen des kantonalen Rechts**.

(Es gilt für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen; Wohn- und Geschäftshäuser)

Gemäss Anhang sind dabei als Richtlinien und Normalien zu beachten, insbesondere **auch für das Innere** der Gebäude:

- die **Norm SN 521 500**, Behindertengerechtes Bauen, Ausgabe 1988
- die **Empfehlung „Wohnungsbau hindernisfrei–anpassbar“**, Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Ausgabe 1992

Gesetz über den Bau und Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz) vom 27.09.1981

Die Strassen sind entsprechend ihrer Bedeutung und Zweckbestimmung nach den jeweiligen Erkenntnissen der Bau- und Verkehrstechnik, mit bestmöglicher Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung sowie unter Beachtung der Sicherheit, des Umweltschutzes, der Wirtschaftlichkeit und mit sparsamer Landbeanspruchung zu projektieren;

**die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs,
der Fussgänger, der Radfahrer**

**sowie der Behinderten und Gebrechlichen
sind angemessen zu berücksichtigen**